Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

№ 132. Donnerstag, den 12. Mai. 1842.

Bekanntmachung.

Wir sehen uns veranlaßt, die Vorschrift des §. 35 des Mandats vom 30. Juli 1813, nach welcher es verboten ist, junge Birken (sogenannte Maien) in die Städte einzubringen und solche vor den Hausthüren aufzustellen, hierdurch in Erinnerung zu bringen.

Leipzig, den 6. Mai 1842.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Groff.

Eröffnung der Leipziger Schwimm- und Bade-Anstalt.

(Beschluß.)

§. 8. Jeder Lehrer führt ein namentliches Verzeichniß seiner Schüler, welches er stets vorzulegen bereit sein und in welchem er die Fortschritte der Schüler bemerken und im Stande sein muß, daraus anzugeben, wie viel Unterrichtsstunden sie bis zu ihrer Versetzung in das große Bassin erhalten haben.

§. 9. Uebrigens müssen sich sämmtliche Schwimmmeister, so oft sie Zeit dazu haben, in allen schwierigen Schwimmarten, ingleichen in Rettungsversuchen von Verunglückten, fleißig üben, um sich in ihrer Kunst immer mehr zu vervollkommnen.

§. 10. Ein Schwimmmeister hat jedes Mal den Dienst in der Woche. Alle Sonnabende wird derselbe abgelös't und überliefert seinem Nachfolger sein Geschäft mit Ordnung, wobei der Oberschwimmmeister stets zugegen sein muß.

§. 11. Der Schwimmmeister von der Woche bleibt immer auf der Brücke und entfernt sich nur mit specieller Erlaubniß des Oberschwimmmeisters. Er ist für die Ordnung im Allgemeinen verantwortlich. Es liegt ihm daher ob:

a) darauf zu sehen, daß Gurte, Leinen, Stangen u. s. w. stets in gutem Stande sind, und hat er die daran nöthigen Ausbesserungen dem Oberschwimmmeister anzuzeigen, auch schadhafte Gurte sogleich bei Seite zu legen und aus dem Vorrath zu ergänzen.

b) er ist für Ordnung und Reinlichkeit auf der Anstalt verantwortlich, sorgt dafür, daß nichts auf derselben umherliegt, sondern Alles an der gehörigen Stelle ist. Er beaufsichtigt insbesondere den Aufwärter und revidirt fleißig die Ankleidezimmer, sorgt dafür, daß diese am Morgen und Abend gelüftet werden und in ihnen alles sauber und ordentlich ist.

c) Am Morgen untersucht er mit der großen eisernen Harke die Bassins und besonders das Badebassin, ob Böswillige nicht Dornen, oder sonstige Schaden anrichtende Gegenstände darin versenkt haben.

d) Er läutet die Glocke zum Eröffnen und zum Schliessen der Anstalt, steckt die Fahne auf, sobald der Director auf derselben erscheint, dem er bei seinem Eintreffen zu melden hat, ob etwas Neues und was passirt ist. Er prüft drei Mal am Tage mit dem Thermometer die Wärme des Wassers und der Luft und notirt die Grade auf der hierzu bestimmten Tafel.

e) Ferner liegt es ihm ob, Besucher der Schwimmanstalt, die er nicht schon als Abonnenten kennt, nach ihren Einlaßkarten zu fragen, was er jedoch mit der größten Bescheidenheit zu thun hat. Er rügt auf der Stelle bemerkte Unregelmäßigkeiten und Unordnungen und macht davon dem Oberschwimmmeister, oder dem Director die Anzeige, wenn sie nicht sogleich abgestellt werden.

Der diensthabende Schwimmmeister ist daran kenntlich, daß er die rothe Schärpe, welche die andern Schwimmmeister um den Leib tragen, über die Schulter trägt. Sein Name ist auf der schwarzen Tafel im Saale angeschrieben.

§. 12. Sämmtliche Schwimmmeister schlafen auf der Schwimmanstalt; in einem Zimmer so viel, als Betten darin Raum haben. Der Director ernennt für jedes Zimmee einen Stubenältesten, dem die andern Schwimmmeister zu gehorchen haben und der auf die Erhaltung der Stubenordnung achtet. Diese ist folgende:

Um fünf Uhr muß jeder Schwimmmeister bereit sein, seinen Dienst anzutreten. Sobald am Abend das Signal mit der Glocke gegeben wird, steht es jedem Schwimmmeister frei, die Anstalt zu verlassen, jedoch mit Ausnahme des Diensthabenden. Um 1/2 11 Uhr wird das Haus geschlossen.

§. 13. Jeder Schwimmmeister erhält von der Anst[illegible] zwei Anzüge, bestehend aus einer blaugestreiften Jacke und Hosen, rothgestreiftem Hemd, rother Schärpe und Strohhut. Für Schuhwerk und Reinhaltung ihrer Kleidung haben die Schwimmmeister selbst zu sorgen. Diese Anzüge werden beim Abgang der Schwimmmeister wieder an die Anstalt abgeliefert.

§. 14. Jeder Schwimmmeister erhält außer seinem Gehalt von jedem seiner Schüler eine Gratification, wenn er denselben seiner besondern Aufsicht entläßt und dem großen Bassin übergiebt. Diese Gratification ist auch 15 Neugro-